

Satzungsteil

Wahlordnung FH-Kollegium / Rektorat

Version 03 vom 27.02.2013

Inhalt

§ 1. Geltungsbereich	2
§ 2. Begriffsbestimmungen.....	2
§ 3. Wahlgrundsätze	2
§ 4. Sechs Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter	3
§ 5. Sechs Vertreterinnen oder Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals	3
§ 6. Vier Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden	4
§ 7. Wahl des FH-Rektors bzw. der FH-Rektorin.....	4
§ 8. Wahlkommission	4
§ 9. Inkrafttreten	5

§ 1. Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung ist Teil der Satzung der FH Technikum Wien und gilt für die Wahlen in das FH-Kollegium der FH Technikum Wien lt. § 10 FHStG idgF.

§ 2. Begriffsbestimmungen

In dieser Wahlordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) Leiter bzw. Leiterin des FH-Kollegiums: Der Leiter oder die Leiterin des FH-Kollegiums führt den Titel FH-Rektor bzw. FH-Rektorin lt. § 10 Abs. 8 FHStG idgF.
- (2) Stellvertretende Leiter oder stellvertretende Leiterin des FH-Kollegiums: Der stellvertretende Leiter oder die stellvertretende Leiterin des FH-Kollegiums führt den Titel FH-Vizerektor bzw. FH-Vizerektorin lt. § 10 Abs. 8 FHStG idgF.

§ 3. Wahlgrundsätze

- (1) Die Funktionsperiode des FH-Kollegiums beträgt jeweils zwei Jahre. Die Funktionsperiode der Leiterin oder des Leiters des FH-Kollegiums und der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters des FH-Kollegiums vier Jahre.
- (2) Das FH-Kollegium setzt sich wie folgt zusammen:
1. Leiterin oder Leiter des FH-Kollegiums (FH-Rektorin oder FH-Rektor)
 2. Stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter des FH-Kollegiums (Vizerektorin oder Vizerektor)
 3. Sechs Leiterinnen oder Leiter der jeweils eingerichteten FH-Studiengänge
 4. Sechs Vertreterinnen oder Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals
 5. Vier Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden der FH-Studiengänge
- (3) Die Leiterin oder der Leiter des FH-Kollegiums hat die Kollegiums-Wahlen zeitgerecht vor Ablauf der Funktionsperiode auszuschreiben und legt den Tag, den Ort und die Zeit der Wahl fest. Die Wahlen in das FH-Kollegium haben rechtzeitig stattzufinden, sodass die Konstituierung des neu gewählten FH-Kollegiums zum Ablauf der Funktionsperiode des FH-Kollegiums möglich ist.
- (4) Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag wird der Tag der Ausschreibung der Wahl festgesetzt.
- (5) Die Wiederwahl von Kollegiumsmitgliedern ist möglich.
- (6) Alle Wahlen finden in geheimer Wahl mit Stimmzettel statt.

- (7) Jede passiv wahlberechtigte Person kann nur mit einer Funktion ins FH-Kollegium gewählt werden.

§ 4. Sechs Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter

- (1) Jedes Studienzentrum der FH Technikum Wien wählt jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter und jeweils ein Ersatzmitglied.
- (2) Eine vom FH-Kollegium festgelegte Wahlkommission führt die Wahl der zwei restlichen Vertreterinnen oder Vertreter durch
1. Aktives Wahlrecht: Das aktive Wahlrecht besitzen alle Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter.
 2. Passives Wahlrecht: Das passive Wahlrecht besitzen alle Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter sofern diese nicht bereits unter § 3 Abs.3 gewählt wurden.
 3. Die Kandidatur erfolgt durch Nachricht an die Wahlkommission.
 4. Zwei Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter werden aus den Kandidierenden mit den meisten gültigen Stimmen ermittelt und veröffentlicht. Die nächstgereihten Personen stellen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Ersatzmitglieder dar.
 5. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5. Sechs Vertreterinnen oder Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Personen, die im laufenden oder im vorhergegangenen Studiensemester einen Lehrauftrag erhalten haben oder in einem aufrechten Forschungs-Dienstverhältnis stehen und nicht einen Studiengang leiten oder an der FH Technikum Wien studieren.
- (2) Das Verzeichnis der wahlberechtigten Personen ist zu veröffentlichen.
- (3) Die Kandidatur erfolgt durch Nachricht an die Wahlkommission.
- (4) Die Wahlkommission führt die Wahl mittels Stimmzettel durch und ermittelt die sechs gewählten Vertreterinnen oder Vertreter nach der Reihenfolge der Anzahl der gültigen Stimmen.
- (5) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Reihung aller Kandidatinnen und Kandidaten ist zu veröffentlichen.

§ 6. Vier Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind zu entsenden. Das vertretungsbefugte Organ der Österreichischen HochschülerInnenschaft an der FH Technikum Wien gibt die entsandten Mitglieder und Ersatzpersonen der Leiterin oder dem Leiter des FH-Kollegiums bekannt. Die Mitgliedschaft dauert an, bis eine neue Entsendung mitgeteilt wird.

§ 7. Wahl des FH-Rektors bzw. der FH-Rektorin

- (1) Die Wahl der FH-Rektorin bzw. des FH-Rektors erfolgt für eine Dauer von vier Jahren aus einem vom Erhalter der FH Technikum Wien vorgelegten Dreivorschlag durch die Kollegiumsmitglieder.
- (2) Die Wahl der FH-Vizerektorin bzw. des FH-Vizerektors erfolgt für eine Dauer von vier Jahren aus einem vom Erhalter der FH Technikum Wien vorgelegten Dreivorschlag spätestens drei Monate nach der Wahl der FH-Rektorin bzw. des FH-Rektors durch die Kollegiumsmitglieder.
- (3) Bei einer gemeinsamen Wiederkandidatur von FH-Rektorin/FH-Rektor und FH-Vizerektorin /FH-Vizerektor kann mit Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen des FH-Kollegiums dieser Vorschlag auf zwei Personen, eine Person für die FH-Rektorin/den FH-Rektor und eine Person für die FH-Vizerektorin/den FH-Vizerektors, reduziert werden.
- (4) Die Wahlen sind nur dann durchzuführen, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des FH-Kollegiums bei der Wahl anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erfüllt, hat der/die Wahlvorsitzende unverzüglich zwecks Durchführung der Wahl einen neuerlichen Sitzungstermin anzuberaumen.
- (5) Gewählt ist, wer im ersten Durchgang $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erreicht. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Erreicht kein/e Kandidat/in die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit ist sofort anschließend eine Stichwahl zwischen den 2 stimmenstärksten Kandidatinnen/Kandidaten des 1. Durchgangs durchzuführen. Erreicht auch bei dieser Stichwahl kein/e Kandidat/in die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit ist eine erneute Stichwahl mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit durchzuführen.
- (6) Erbringt auch diese Wahl kein Ergebnis ist einen Monat später eine neue Wahl mit einem erneuten Dreivorschlag des Erhalters durchzuführen.

§ 8. Wahlkommission

- (1) Zur Durchführung der Wahlen wird für die Gruppe der Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter, für die Gruppe der Vertreterinnen oder Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals je eine Wahlkommission aus den jeweils aktiv Wahlberechtigten vom FH-Kollegium eingerichtet.

(2) Für die Wahl der FH-Rektorin/des FH-Rektors und der FH-Vizerektorin/des FH-Vizerektors richtet das FH-Kollegium eine Wahlkommission aus dem Kreise der Kollegiumsmitglieder ein, in der Vertreterinnen oder Vertreter aus jeder Kurie enthalten sein müssen. Kandidatinnen oder Kandidaten können nicht Mitglied dieser Wahlkommission sein.

(3) Die Aufgaben der Wahlkommission sind:

1. die Ausschreibung, Vorbereitung und Durchführung der Wahlen gemäß dieser Wahlordnung
2. die Behandlung von Einsprüchen gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme von aktiv oder passiv Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder Anfechtungen der Wahl
3. die Vorbereitung der Abstimmungshilfsmittel
4. die Organisation von etwaigen Vorstellungen von Kandidatinnen oder Kandidaten
5. die Durchführung der Wahl und die Führung des Protokolls über die Wahl
6. die Ermittlung der gültigen Stimmen
7. die Auszählung der abgegebenen Stimmen
8. die Ermittlung des Wahlergebnisses
9. Einholung der Annahme der Wahl der Gewählten
10. die Weiterleitung des Wahlergebnisses für die Verlautbarung und Evidenzhaltung
11. die Wahlkommission beschließt ihre Auflösung frühestens ein Monat nach erfolgter Wahl

§ 9. Inkrafttreten

(1) Die Wahlordnung in der Version 03 vom 27.02.2013 wurde vom FH-Kollegium am 05.03.2013 beschlossen und tritt mit 05.03.2013 in Kraft.

(2) Die Wahlordnung in der Version 02 vom 13.12.2012 tritt damit außer Kraft.